


Seite 1	Gemeinde Zaberfeld Sitzung des Gemeinderates am 08.11.2022 - öffentlich - Vorlage Nr. 69/2022 zu TOP Nr. 8	 Zaberfeld <small>Mitten im Naturpark Stromberg-Heuchelberg</small>
---------	--	--

Neukalkulation Wassergebühren und Änderung Wasserversorgungssatzung

Antrag zur Beschlussfassung:

1. Der Gemeinderat stimmt der ihm bei der Beschlussfassung über die Gebührensätze vorgelegten Gebührenkalkulation vom Oktober 2022 zu.
2. Die Gemeinde Zaberfeld wird weiterhin eine Gebühr für ihre öffentliche Einrichtung „Wasserversorgung“ erheben.
3. Die Gemeinde Zaberfeld wählt als Gebührenmaßstab für die Wasserverbrauchsgebühr weiterhin den Frischwassermaßstab.
4. Der Gemeinderat stimmt den in der Gebührenkalkulation berücksichtigten Abschreibungs- und Verzinsungsmethoden sowie den Abschreibungs- und Zinssätzen zu.
5. Der Gemeinderat stimmt den in der Gebührenkalkulation berücksichtigten Prognosen und Schätzungen zu.
6. Dem vorgeschlagenen Kalkulationszeitraum für 2023-2024 (zweijährig) wird zugestimmt. Von der Möglichkeit, die Gebührenkalkulation auf einen längeren Zeitraum (bis zu fünf Jahre) abzustellen, wird kein Gebrauch gemacht.
7. Auf der Grundlage dieser Gebührenkalkulation wird die Wasserverbrauchsgebühr für den Zeitraum 01/2023 – 12/2024 wie folgt geändert:
 - Wasserverbrauchsgebühr 2,98 € /m³ Frischwasser
8. Der Gemeinderat stimmt der Änderung des § 46 in der Wasserversorgungssatzung bezüglich der Gebührenschuld zu.
9. Der Gemeinderat stimmt der Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung zu.

Anlagen:

- Neukalkulation Wassergebühr Büro Schmidt und Häuser
- Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung


Abstimmungsergebnis:

beschlossen				nicht beschlossen			
Einstimmig				Einstimmig			
Ja		Nein	Enthaltungen	Ja		Nein	Enthaltungen

Sachverhalt:

Der aktuell gültige Gebührensatz für die Wasserversorgung der Gemeinde Zaberfeld mit 2,41 € je m³ basiert auf der zuletzt erfolgten Gebührenkalkulation für die Jahre 2021 und 2022. Auch im Hinblick auf die neue Kalkulation für die Jahre 2023 und 2024 führen die sehr hohen Investitionen für die Wasserneukonzeption des Zweckverbands Obere Zabergäugruppe zu weiterhin ansteigenden Kosten aufgrund der Zunahme der mit den Investitionen verbundenen Abschreibungen.

Wie auch bei den Abwassergebühren erfolgte die Kalkulation durch das Kommunalberatungsbüro Schmidt und Häuser. Die neue Gebühr wird den

Seite 2	Gemeinde Zaberfeld Sitzung des Gemeinderates am 08.11.2022 - öffentlich - Vorlage Nr. 69/2022 zu TOP Nr. 8	 Zaberfeld <small>Mitten im Naturpark Stromberg-Heuchelberg</small>
---------	--	--

Bemessungszeitraum für die Jahre 2023 und 2024 umfassen. Erwartungsgemäß steigt der Gebührensatz von bisher 2,41 € je m³ auf kostendeckende **2,98 € je m³**.

Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang noch auf die Steuerpflicht. Als Betrieb gewerblicher Art (BgA) unterliegen Gewinne der Wasserversorgung der Körperschaftssteuer und Gewerbesteuerpflicht. Gewinne entstehen abgesehen von einem Überschuss der Erlöse gegenüber den Kosten auch dann, wenn alle kalkulatorischen Zinsen mit in der Kalkulation berücksichtigt werden. Als Zusatzkosten bzw. Anderskosten steht den kalkulatorischen Zinsen kein entsprechender tatsächlicher Aufwand (für Fremdkapitalzinsen) gegenüber. Dies führt bei Einbeziehung aller kalkulatorischer Zinsen zu einem Überschuss der Erträge gegenüber den Aufwendungen (da Aufwendungen geringer als Kosten sind – dies wäre nur bei 100 % Kreditfinanzierung der Fall). Dieser Überschuss stellt steuerrechtlich einen Gewinn dar und muss versteuert werden. Da die Gemeinde bisher keine Gewinne in ihren Wasserkalkulationen einstellen wollte, wurden die kalk. Zinsen nur zu 70 % in den bisherigen Kalkulationen als fiktive Fremdkapitalzinsen berücksichtigt (siehe dazu ausführlicher den Erläuterungsteil der Gebührenkalkulation) und eine entsprechende Regelung in die Satzung eingeführt. Im Hinblick auf die neuen um bereits rund 50 Cent teureren Gebühren, möchte die Gemeinde auch weiterhin auf eine Gewinnerzielungsabsicht verzichten.

Die durch die neue Gebühr notwendige Satzungsänderung hat die Gemeinde zum Anlass genommen, auch eine Änderung des § 46 vorzunehmen. Hintergrund ist eine aufgrund von erfolgter Rechtsprechung gemachte Empfehlung des Gemeindetages, wonach der § 46 der Wasserversorgungssatzung der Gemeinden zu ergänzen ist. Demnach ruhen neben der eigentlichen Gebührenschuld auch die Vorauszahlungen als öffentliche Last auf dem Grundstück. Relevanz hat dieser Sachverhalt im Falle von Vollstreckungen oder einer Insolvenz.

28.10.2022	Bürgermeisterin Diana Danner
	Stefan Fink/Eva Faller-Gläser